

Der Reichsfinanzhof hat der Rechtsbeschwerde den Erfolg nicht verweigert und in der Begründung seiner Entscheidung vom 22. Dezember 1921 — V A 241/21 — folgendes ausgeführt:

Die Anschauung der Vorinstanz, daß ein buchhändlerisches Erzeugnis nach Art des von Professor S. herausgegebenen Werkes ein Bildwerk und nicht ein Buch darstelle, kann dahingestellt bleiben. Denn die weitere Annahme der Vorinstanz, daß jedes Bildwerk auf Grund des § 15 II Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes der erhöhten Umsatzsteuer unterliege, trifft nicht zu. Durch § 15 des Umsatzsteuergesetzes wird eine Reihe von Gegenständen der erhöhten Umsatzsteuer unterstellt, und zwar zum Teil mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung (Ziff. I des § 15 des Umsatzsteuergesetzes), zum Teil mit Rücksicht auf den Verwendungszweck (Ziff. II des § 15 des Umsatzsteuergesetzes). Mit Rücksicht auf den Verwendungszweck unterliegen der erhöhten Umsatzsteuer u. a. »Bildwerke sowie Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung« (§ 15 II Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes). Der Wortlaut der Gesetzesstelle kann zum Zweifel Anlaß geben, ob die Worte »der Inneneinrichtung« sich nur auf die unmittelbar vorhergehenden Worte »Zier- und Schmuckgegenstände« oder auch auf das entfernter stehende Wort »Bildwerke« beziehen. Dieser Zweifel wird behoben durch § 48 Ziff. I Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, wonach der Luxussteuer nach § 15 II Nr. 2 Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung aller Art, insbesondere Bildwerke einschließlich von Plastiken und Bildern unterliegen. Nach dieser durch § 16 des Umsatzsteuergesetzes gedeckten authentischen Auslegung des Gesetzes ist im § 15 II Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes der Begriff »Zier- und Schmuckgegenstände« als der Oberbegriff zu erachten, unter den die »Bildwerke« fallen. Es unterliegt sonach nicht jedes Bildwerk der erhöhten Umsatzsteuer, sondern nur ein solches, das dazu bestimmt ist, als Zier- und Schmuckgegenstand der Inneneinrichtung zu dienen. Bei Zweifeln, ob der vom Gesetz verlangte Zweck gegeben ist, hat es darauf anzukommen, ob die Gebrauchsmöglichkeit eines Gegenstandes hinter dem Zweck »äußerer Wirkung« offensichtlich zurücktritt (§ 15 II Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes).

Vorstehenden Rechtsatz hat die Vorinstanz verkannt. Daher unterliegt ihr Urteil der Aufhebung, sodas nunmehr der Senat in der Sache entscheiden kann. (§ 275 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung.)

Das Werk von Professor S. »Von der Wiege bis zum Grabe« verfolgt den Zweck, dem Heimatforscher Material zur sächsischen Volkskunde, dem schaffenden Künstler Vorlagen für die Neuherstellung von Bauten und Gebrauchsgegenständen zu bieten. Das Werk will ein Lehrmittel sein. Dieser Zweck ist ein anderer, als ihn § 15 II des Umsatzsteuergesetzes voraussetzt. Ihm entspricht auch die Ausstattung des Werkes. Da auch im übrigen Voraussetzungen für eine Luxussteuerpflicht nicht gegeben sind (§ 15 I Nr. 12 a, § 15 II Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes), ist die Steuerfestsetzung nicht haltbar.

Wenn im § 48 Ziff. II Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz Bilder, die der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen, von der Luxussteuer ausgenommen worden sind, so darf daraus nicht, wie es die Vorinstanz getan hat, der Schluß gezogen werden, daß alle Bilder, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unter § 15 II Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes fallen. Im § 48 Ziff. II a. a. O. hat der Reichsrat auf Grund der ihm im § 16 des Umsatzsteuergesetzes erteilten Befugnis eine Liste der Gegenstände aufgestellt, die der Luxussteuer nach § 15 II Nr. 2 a. a. O. nicht unterliegen sollen. Die Aufnahme eines Gegenstands in diese Freiliste beweist nicht, daß der Gegenstand mangels der Aufnahme in die Liste unter allen Umständen luxussteuerpflichtig wäre. Die Nichtaufnahme in die Freiliste hat vielmehr nur die Wirkung, daß im einzelnen Falle besonders geprüft werden muß, ob der Gegenstand unter den Begriff der Zier- und Schmuckgegenstände gebracht werden kann. Dieser Prüfung soll das Umsatzsteueramt bezüglich bestimmter im § 48 Ziff. II a. a. O. bezeichneter Gegenstände ohne weiteres entzogen sein. Es können daher aus dem Fehlen eines Gegenstandes in der Liste Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs »Zier- und Schmuckgegenstände« nicht gewonnen werden.

Scholz vertritt in seinem Kommentar zum Umsatzsteuergesetz (S. 457) die Anschauung, daß illustrierte Bücher luxussteuerpflichtig sind, wenn die Bilder wertvoller sind als der übrige Teil des Buches. Die Frage entscheide sich nach § 6 des Umsatzsteuergesetzes. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Grenzlinie zwischen Buch und Bildwerk auf dem Wege des § 6 des Umsatzsteuergesetzes gezogen werden kann. Aus der Feststellung, daß ein Bildwerk und kein Buch vorliegt, darf aber, wie oben ausgeführt worden ist, noch nicht der Schluß gezogen werden, daß ein luxussteuerpflichtiger Gegenstand vorliegt. Wenn ein Bildwerk luxussteuerpflichtig sein soll, muß vielmehr noch der im § 15 II Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes verlangte Verwendungszweck gegeben sein.

Aus vorstehenden Erwägungen war die Beschwerdeführerin in Ansehung des in Rede stehenden Werkes von der erhöhten Umsatzsteuer freizustellen.

Die Kosten des gesamten Berufungsverfahrens wurden vom Reichsfinanzhof der Reichskasse auferlegt.

(Mitgeteilt von H. Worms-Berlin.)

Häring, Oskar: Georg Stille 1872—1922.

Denkschrift und Arbeitsbericht. Mit Beiträgen von Dr. Georg Crusen, Dr. Emil Daniels, Dr. E. Dietrich, Mag. milian Harden, Dr. Paul Kaufmann, Dr. Paul Lindau, Dr. Walther Schotte. 8°. 306 S. mit 11 Bildnissen und Tafeln. Berlin 1922, Georg Stille. Geb.

Die Firmengeschichte des Verlags Georg Stille in Berlin, die zu seinem 50jährigen Jubiläum (vgl. Bbl. Nr. 1) erschienen ist, stellt sich nicht als eine reine Geschichte des Verlags dar, sondern diese ist gewissermaßen eingebettet in eine Darstellung der Zeitgeschichte und die der vorausgegangenen Geschlechter. Dadurch gewinnt die Geschichte der Firma einen erhöhten Reiz, weil man sieht, daß sie nicht für sich allein zu betrachten ist, sondern als Glied der Mit- und Umwelt. Das Buch ist ein Sammelwerk von 8 einzelnen Aufsätzen, die aber alle mit der Geschichte der Firma Stille in Beziehung stehen, dann folgt das Verlagsverzeichnis mit ausführlichem Sachregister, denen sich eine Liste der Verlagsartikel Stille und van Nuyden anschließt. Der erste Aufsatz, betitelt: »Georg Stille. Die Geschichte seines Lebens und die Geschichte der Firma von Oskar Häring«, beginnt mit einer Untersuchung über die Vorfahren der Stilles, von denen besonders der Ritterschaftssyndikus Hermann Gotthilf Stille und der Bankdirektor Christian Hermann von Stille genannt seien. Etwas länger verweilt der Verfasser bei dem Vater von Georg Stille, dem nicht unbedeutenden Maler Anton Hermann Stille. Dieser hatte für König Friedrich Wilhelm IV. den Rittersaal der restaurierten Burg Stolzenfels ausgemalt und dadurch die höchste Befriedigung und vollste Anerkennung seines hohen Auftraggebers erlangt. Friedrich Wilhelm IV. berief ihn 1850 nach Berlin und ehrte ihn mit dem Professortitel. In der preussischen Hauptstadt hatten Stille und seine geistvolle Frau Hermine, geb. Peipers, als geschmackvolle Blumenmalerin hochgeschätzt, bald einen erlesenen Kreis um sich gesammelt. Häring schildert das »Berlin in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts« recht anschaulich; die einfachen Lebensverhältnisse skizziert er, verweist aber ausführlicher bei den Größten der Architektur, Malerei, Wissenschaft, der Oper und des Schauspiels (sogar »Mutter Gräbert« mit dem »Geschundenen Raubritter« ist nicht vergessen), um so das Milieu darzustellen, in dem Georg Stille aufgewachsen ist. Daß er bei der Berufswahl sich erst für den Schauspieler entschieden, dann aber auf Zureden seines Vaters den Buchhandel erwählt hat und als Lehrling in die Sortimentbuchhandlung von Ferdinand Schneider & Co. in Berlin eingetreten ist, haben wir in Nr. 1 berichtet. Häring benutzt diesen Abschnitt im Leben des Gründers der Jubelfirma, um einen kurzen Überblick über den Buchhandel der damaligen Zeit (50er und 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts) zu geben; er lobt die alte gute Zeit und findet sehr abspreekende Worte für die einbrechende neue. Es sei gestattet, einige Sätze aus dieser Schilderung wiederzugeben. Nachdem der Verfasser über die von ihm gepriesene Einrichtung des Buchhändlerexamens berichtet und deren Aufhebung beklagt hat, fährt er fort: »Nun schlug der Buchhandel neue, wenig erfreuliche Bahnen ein, Wege, die früher als nicht gangbar galten. Das moderne Antiquariat trat ins Leben (1), zahlreiche Sortimentbuchhandlungen wurden neu gegründet. Literarische Schundware, die von gewissenlosen und heutelustigen Verlegern mit hohem, höchstem Rabatt geliefert wurde, lockte stets neue Kräfte an, die vom Buchhandel nichts verstanden. . . . Ein vielleicht zu hartes Urteil, an den heutigen Zuständen gemessen. Auf gleiche Weise schildert Häring auch die Literaturströmungen auf allen Gebieten, kommt aber auch hier zu einem abspreekenden Urteil über die neuere Richtung, die er mit den vernichtenden Worten abtut: »So brachte eine spätere Periode in der Literatur den übertriebenen Naturalismus, der mit dem Niedergange des Buchhandels Hand in Hand ging, zum Teil ihn auch hervorgehoben hat. So ist es bedauerlicherweise dahin gekommen, daß in unserer Zeit Klatsch- und Familiengeschichten unreiner Natur, in schlechtem Deutsch erzählt, überall sich breit machen und gelesen werden«. Die nun folgende Darstellung der Entwicklung der Jubelfirma, die Erwerbung der Schneiderschen Buchhandlung in Gemeinschaft mit Gustav van Nuyden, der Eintritt in den »Bazar«, der die Bekanntheit mit Lindau herbeiführte und den Plan zur »Gegenwart«-gebar, die Einrichtung der Bahnhofsbuchhandlungen, die weitere Ent-